

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Frachten, Porto und Versicherungen. Tritt zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluß der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepaßt werden.
- 2.2 Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank. Bei Zahlungsverzug können wir nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Dem Käufer wird nur dann Skonto gewährt, wenn er nicht mit der Begleichung anderer Forderungen im Verzug ist.
- 2.3 Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 2.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie erfüllungshalber mit Haftungsausschluß und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.
- 2.5 Tritt nach Vertragsabschluss eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruches wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers ein, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Käufers oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 2.6 Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- 2.7 Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. Maße, Gewichte, Güten

- 3.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach EN / DIN oder dann zulässig, wenn dies geltende Übung ist. Für Innendurchmesser bei Rohlingen werden, wenn nicht anders angegeben, folgende Toleranzen beansprucht:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| Innendurchmesser bis 600 mm | ± 3 mm, |
| Innendurchmesser 601 - 1.200 mm | ± 4 mm, |
| Innendurchmesser über 1.200 mm | ± 6 mm. |
- Ansonsten gelten für Rohlinge und teilweise bearbeitete Ringe die zulässigen Maßabweichungen gemäß DIN 2519, Stand August 1966. Sonstige Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 3.2 Bestätigte Fertigungstoleranzen verstehen sich im Falle einer mechanischen Bearbeitung im gespannten Zustand. Für Maßabweichungen durch Eigenspannung oder Eigengewicht der Ware können wir keine Gewährleistung übernehmen.
- 3.3 Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart behalten wir uns vor, je nach Verfügbarkeit bzw. Selbstbelieferung statt des ausgewiesenen Werkstoffes Material gleicher Sorte, jedoch abweichender Gütegruppe zu liefern.
- 3.4 Wir behalten uns vor, statt Prüfbescheinigungen nach EN 10204 in der neuesten Fassung vergleichbare Bescheinigungen nach EN 10204 oder DIN 50049 auszugeben. Gleiches gilt für AD 2000-Merkblätter und AD-Merkblätter der Reihe W.

4. Versendung und Gefahrenübergang

- 4.1 Transportweg und Transportmittel sowie die Bestimmung des Spediteurs oder Frachtführers sind mangels besonderer Weisung uns überlassen.
- 4.2 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Waren nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen übernommen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 4.3 Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen. Offensichtliche Mängel sind beim Frachtführer anzuzeigen.
- 4.4 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.
- 4.5 Sofern nicht handelsüblich oder anders vereinbart, wird die Ware auf EURO-Flachpaletten oder in EURO-Gitterboxen verpackt. Die Verpackung ist bei Abholung der Ware zu tauschen. Anfallende Spediteurtauschgebühren gehen zu Lasten des Käufers.

5. Lieferzeiten, Lieferverzögerungen

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir „ab Werk“. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns.
- 5.2 Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers.
- 5.3 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.4 Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unsere Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, wie z. B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Fall auch Streik oder Aussperrung.
- 5.5 Wenn der Käufer vertragliche Pflichten, auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o. ä., nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferzeiten - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

6. Mängel der Ware, Gewährleistung

- 6.1 Wir leisten Gewähr für einwandfreie Herstellung der von uns gelieferten Ware nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Kunden oder Dritter zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges gemäß Ziffer 4.4.
- 6.2 Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebensowenig Gewähr geleistet wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritter.
- 6.3 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z. B. sog. Ila Material - stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.
- 6.4 Uns ist Gelegenheit zu geben den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen an uns zurück zu senden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche.
- 6.5 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern einwandfreien Ersatz.
- 6.6 Würde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen die der Käufer bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
- 7.2 Der Käufer ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
- 7.3 Bei Pflichtverletzung des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt - auch ohne Rücktritt - auf Kosten des Käufers die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 7.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Käufer gestatteten Vermietung von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 7.5 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer stets für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer uns anteilig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwarht das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 7.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die uns abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 7.7 Wir werden die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freigeben, als der Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

8. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 8.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Wir haften ebenfalls nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 8.2 Bei Lohnarbeiten beschränkt sich unsere Haftung auf die Höhe des Auftragswertes der von uns erbrachten Leistung. Eine darüber hinausgehende Haftung für etwa eintretende Schäden am Gut selbst übernehmen wir nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.3 Für Fehler, die aufgrund mangelhaft oder mißverständlich formulierter Vorgaben oder mangelhaft übertragener Zeichnungen oder Dokumenten entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

9. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Wareneinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Betzdorf. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluß unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß sich der Vertrag als lückenhaft erweist.